

Theile dadurch wieder gut, daß er dem Papste genaue Nachricht über die geheimen Mächenschaften übermittelte (vgl. d. Art. Droste-Wischering). Wilhelm Arnoldi (1842—1864; s. d. Art.) konnte erst nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. die päpstliche Zustimmung zu seiner schon 1839 erfolgten Wahl erlangen. Durch die großartige Feststellung des heiligen Rodes (s. d. Art.), welche er im J. 1844 abhielt, gab er die Veranlassung zu einem heftigen Fieberkriege über die Rechtheit der Reliquie und über die Reliquienverehrung selbst und zur Bildung einer Secte, der Deutschhölischen (s. d. Art.). Andererseits trug er dadurch ein Bedeutendes bei zur Belebung des katholischen Bewußtseins unter den Katholiken Deutschlands. Seinen Clerus suchte er durch die Einrichtung jährlicher Exercitien zu heben. Ihm folgte Leopold Wellbram (1865—1867) und dann Matthias Eberhard (1867—1876; s. d. Art.), den die Leiden des preussischen Kulturkampfes mit voller Schwere trafen; Kerkterhaft und ein früher Tod waren die Folgen dieses Kampfes für seine eigene Person. Erst 1881 konnte ihm in Michael Felix Rorum durch päpstliche Ernennung ein Nachfolger gegeben werden. *Ad multos annos!*

2. In den Synoden, welche im Bereiche der Trierer Kirchenprovinz stattfanden, offenbarten die Trierer Erzbischöfe einen bedeutenden Theil ihrer tatsächlichen Wirkksamkeit. Die Zahl ihrer synodalen Versammlungen in der Erzdiocese Trier ist eine beträchtliche, wenn schon der Wunsch des Concils von Nicäa 325, daß die Bischöfe der einzelnen Kirchenprovinzen jährlich zweimal zur Provinzialsynode zusammenkommen sollten, und die entsprechende Bestimmung der carolingischen Gesetzgebung auch zu Trier niemals zur Ausführung kamen. Von manchen der Synoden, besonders bis zum 13. Jahrhundert, sind nur spärliche Nachrichten und keine Protokolle erhalten, andere haben nur eine richterliche Thätigkeit durch Schlichtung weltlicher oder kirchlicher Streitfachen oder durch Verurtheilung und Bestrafung kirchlicher Verbrechen ausgeübt. Hier sollen nur diejenigen beschäftigt werden, deren Beschlüsse überliefert sind. — Die schlimmen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts veranlaßten Erzbischof Ansoh, im J. 898 (nach Anderen 888) zu Metz eine Synode der Trierer Provinz abzuhalten. Derselbe verbot den Besitz des Kirchengehntens für weltliche Herren, den *cumulus beneficiorum*, untersagte den Geistlichen, Frauenpersonen, selbst Mutter und Schwester, im Hause zu halten, verbot den Verkehr mit den Juden und den Excommunicirten, die Zulassung mehrerer Frauen bei der Taufe, die Feiern der heiligen Messe außerhalb der Kirchen, sprach den Chorbischöfen das Recht, Kirchen zu weihen, ab, da sie alle nur Pöbel seien, und bestrafte mehrere schwere Verbrechen. Im J. 929 hielt Erzbischof Rotger mit seinen Suffraganen eine Synode zu Trier, auf

welcher ein von ihm zusammengestelltes kirchliches Gesetzbuch für die Provinz (*Liber canonicorum decretorum*) angenommen wurde; dasselbe ist aber nur zum Theil handschriftlich erhalten. Eine Synode des Jahres 1227 (in der Paulinskirche) zu Trier, welche bloß Diöcesansynode gewesen zu sein scheint, erließ für den Clerus „eine Pastoral in nuce“ in 17 Capiteln; sie behandelt die Verwaltung der einzelnen Sacramente, das Leben des Clerus und besonders ausführlich das der Ordensleute, die Kirchen und ihre Ausstattung, die Aufgaben der Landdecane, der Amtmänner und der Kirchenbögte. Auch eine Provinzialsynode hielt der eifrige Theodorich II. im J. 1238; ihre 45 Canones stellten strenge und verschärfte Strafbestimmungen auf gegen solche, welche Kirchen oder Klöster anzündeten oder beraubten, Geistliche verfolgten, die kirchlichen Strafen verachteten, falsche Münzen schlugen, gegen Bucherer und Ehebrecher, welche öffentlicher Buße unterworfen würden, sowie gegen den Concubinat der Cleriker. Sie gaben weiter eine Reihe Detailvorschriften über Kleidung und Wandel der Geistlichen und Klosterleute, verboten ihnen Wirthshausbesuch und Würfelspiel, verlangten Erneuerung der heiligen Hostie alle zwei Wochen, Verwahrung derselben sowie der heiligen Oele und des Taufwassers unter festem Verschlusse und forderten, daß die Reher dem Bischof angezeigt werden. Schon im J. 1231 hatte Theodorich II. sich auf einer Diöcesansynode (?) mit der letztern Angelegenheit beschäftigt, da die Secte der Luciferianer (vgl. d. Art.) auch in der Diocese Trier sich verbreitet hatte und die Häretiker drei kleine Gemeinden (*scholae*) in der Stadt besaßen. Drei Häretiker wurden vor die Synode gestellt, zwei wieder entlassen, einer zum Feuertode verurtheilt. Zwei Diöcesansynoden unter Erzbischof Boemund I. in den Jahren 1289 und 1290 gaben besondere Vorschriften über Pfründenverleihung und über die Eigenschaften und die Residenzpflicht der Pfründner. Die bedeutsamste aller Trierer Provinzialsynoden war wohl die des Jahres 1310 unter Erzbischof Baldwin; auf sie kamen alle späteren wieder zurück und schärften ihre Verordnungen wieder ein. Sie fand ähnlich vielen anderen dieser Zeit auf päpstliche Anordnung statt und beschäftigte sich in ihren umfangreichen (139 Capiteln) und eingehenden Vorschriften im Wesentlichen mit den Gegenständen der Synode vom Jahre 1238; außerdem aber gab sie Bestimmungen gegen die Apostelbrüder, „falsche Apostel“, und die Begharden, gegen abergläubische Gebräuche, über die Taufe der Kinder im Mutterleibe, über die Verwaltung der Sacramente, über die Restitutionspflicht u. s. w. Auch ein Verzeichniß von 40 bischöflichen Reservatfällen wurde den Bestimmungen eingefügt. Endlich beschäftigte sich die Synode auf Verlangen des Papstes Clemens V. mit den Templern (s. d. Art.), deren Sache der Papst auf dem kommenden allgemeinen Concile zu Vienne (1311/12) ent-